

Entsprechenserklärung 2023

Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG erklären für das Geschäftsjahr 2023, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- In **Ziffer 3.1.2 PCGK** empfiehlt der Kodex, dass eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln soll. Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Flexibilität sieht die Portigon AG von einer Fixierung der Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung für den Vorstand ab. Die Ressortzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind stattdessen in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- Entsprechend **Ziffer 3.1.3 PCGK** soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden. Die Portigon AG hat diese Empfehlung bis zum 31. März 2023 erfüllt. Mit dem Ausscheiden von Frau Barbara Glaß aus dem Vorstand der Gesellschaft zum Ende des 1. Quartals 2023 wird dieser Empfehlung seit dem 1. April 2023 nicht mehr entsprochen.
- Gemäß **Ziffer 3.3.4 PCGK** soll die Geschäftsleitung insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben. Vor dem Hintergrund der besonderen Situation der Portigon AG, die durch einen konsequenten und vollständigen Rückbau des Unternehmens definiert ist, ist eine gezielte Besetzung von Führungsfunktionen wie im PCGK vorgesehen, praktisch nicht umsetzbar. In den zurückliegenden Jahren sind darüber hinaus im Zuge des Rückbaus der Gesellschaft viele Führungspositionen weggefallen, die nicht wieder neu besetzt wurden.
- Der Public Corporate Governance Kodex sieht in **Ziffer 3.4.2, Absatz 4** vor, dass bei Abschluss von Anstellungsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. In den älteren Vorstandsverträgen der Portigon AG war ein diesbezüglicher Abfindungs-Cap nicht vorgesehen, neu gefasste Verträge berücksichtigen hingegen diese Vorgabe.
- Gemäß **Ziffer 3.4.3, Absatz 2 PCGK** soll für den Fall, dass das Überwachungsorgan das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung oder die wesentlichen Vertragselemente festlegt, das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung bzw. die wesentlichen Vertragselemente und über etwaige Veränderungen informieren. Eine diesbezügliche Unterrichtung der Hauptversammlung der Portigon AG findet nicht statt, da im Vorfeld von Beschlussfassungen über Änderungen des Vergütungssystems ein enger Informationsaustausch mit den beiden Eigentümern erfolgt.
- Der Empfehlung gemäß **Ziffer 4.4.2, Absatz 1 PCGK**, nach der in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss einrichten soll, wird seit dem Geschäftsjahr 2016 nicht mehr gefolgt. In Anbetracht des bereits weit vorangeschrittenen Rückbaus der Portigon AG sowie des Umstands, dass der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2023 lediglich sechs bzw. sieben Mitglieder umfasste, verzichtete der Aufsichtsrat auch im Jahr 2023 weiterhin auf die Bildung von Ausschüssen. Die Aufgaben eines Prüfungsausschusses werden weiterhin vom Aufsichtsratsplenium selbst wahrgenommen.

- Nach **Ziffer 4.5.1, Absatz 3 PCGK** soll bei der Zusammensetzung des Aufsichtsorgans auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden, d.h. es soll sich zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen. Die Portigon AG hat diese Empfehlung bis zum 1. Februar 2023 erfüllt. Nach der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf sieben Mitglieder wird dieser Empfehlung nicht mehr entsprochen.
- **Ziffer 4.8.2, Absatz 3 PCGK** schlägt vor, dass eine D&O-Versicherung nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden soll. Eine Zustimmung zum Abschluss einer D&O-Versicherung erfolgt in der Portigon AG nach vorherigem Informationsaustausch auf Eigentümerenebene regelmäßig durch den Aufsichtsrat.

Die Entsprechenserklärung ist abrufbar unter [www.portigon.de/Unternehmensinformationen/Corporate Governance](http://www.portigon.de/Unternehmensinformationen/Corporate-Governance).